

18.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G**zu **Punkt ...** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

**Zweite Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygiene-
rechtlicher Verordnungen****A****Der federführende Agrarausschuss (A) und
der Gesundheitsausschuss (G)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- A** 1. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 10 Abs. 1 Satz 3 - neu - Fischhygiene-Verord-
nung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei handwerksmäßig strukturierten Betrieben, Fischern oder Teichwirten, die Fischereierzeugnisse in geringen Mengen an den Einzelhandel oder direkt an den Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgeben, kann die Überprüfung nach Satz 2 auch durch eine schriftliche Erklärung des betreffenden Betriebes der jeweiligen Erzeugungs- und Verarbeitungsstufe ersetzt werden." '

Ausgeliefert am 19. NOV. 2002 ...

Begründung:

Bislang waren handwerksmäßig strukturierte Betriebe, Fischer und Teichwirte von den Vorschriften des § 10 der Fischhygiene-Verordnung ausgenommen.

Die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (z.B. Vorlage von Erzeugerklärungen oder von Bestandsbüchern) trägt dazu bei, die Sicherheit für die Verbraucher weiter zu erhöhen.

Die in der Verordnung vorgesehenen obligatorischen Laboruntersuchungen im Hinblick auf verbotene oder nicht zugelassene Stoffe, auf zugelassene pharmakologisch wirksame Stoffe oder auf deren Rückstände würden dagegen für diese handwerksmäßig strukturierten Betriebe, Fischer oder Teichwirte zu untragbar hohen finanziellen Belastungen führen. Die Kosten (z.B. für Schadstoffanalysen auf Dioxin) würden die aus der Direktvermarktung erzielbaren Mehreinnahmen weit übersteigen.

Damit wäre die Existenzgrundlage der kleinen, handwerksmäßig strukturierten Betriebe nicht mehr gegeben. Die so eingeleitete Entwicklung stünde den politischen Zielen einer Stärkung der regionalen Vermarktung und der kurzen Wege zwischen Erzeuger und Verbraucher kontraproduktiv gegenüber.

A
G

2. Zu Artikel 8a - neu - (Änderung der Fleischverordnung)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8a einzufügen:

'Artikel 8a

Änderung der Fleischverordnung

§ 4 Abs. 1 der Fleischverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummern 2 und 3 werden eingefügt:

"2. Gehirn und Rückenmark,

3. maschinell von ausgelösten Knochen gewonnenes Restfleisch (Separatorenfleisch),"

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 4 bis 7.'

Folgeänderungen:

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a" ersetzt.
- b) In § 9 wird die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7" ersetzt.
- c) In § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7" ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 2:

Aus der Änderung der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse des Deutschen Lebensmittelbuchs (siehe Bekanntmachung vom 18.10.2001 / BAnz. Nr. 199 vom 24.10.2001, Seite 22325) ergibt sich in Abschnitt I Nr. 1.61 (auszugsweise) folgender Text:

"Folgende Tierkörperteile werden nicht in Fleischerzeugnissen verarbeitet:

...

- Hirn;

...

- Rückenmark;

..." .

Die Aufnahme dieser Passage ist zwar lösungsorientiert, in ihrer Wirkung aber nicht hinreichend zielführend.

Es ist vielmehr erforderlich, den Ausschluss der – weder technologisch noch ökonomisch begründbaren – Verwendung von Gehirn und Rückenmark bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen rechtlich festzulegen. Damit wird nicht nur die ablehnende Haltung der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch die verbandsseitige Position der Hersteller von Fleischerzeugnissen eindeutig umgesetzt.

Hinzu kommt, dass die zurzeit zur Verfügung stehenden Nachweismethoden für Gewebe des Zentralen Nervensystems eine Differenzierung der Tierartzugehörigkeit nicht zulassen und insofern bei jedem Nachweis erneut Zweifel entstehen, ob das betreffende Gewebe von unbedenklichen oder bedenklichen Tieren stammt.

Ein generelles Verbot der Verwendung von Gewebe des Zentralen Nervensystems unterstützt insofern auch die Praktikabilität des Verbraucherschutzes im Rahmen der Lebensmittelüberwachung sowie die Justitiabilität entsprechender Vorgänge.

Zu Nummer 3:

Das tierartunabhängige Verbot der Verwendung von Separatorenfleisch bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen ist die konsequente Umsetzung der EntschlieÙung des Bundesrates vom 16. Februar 2001 (BR-Drs. 85/01 (Beschluss), Ziffer 40).

Ausgangspunkt des vorliegenden Vorschlags ist die dem Verbot der Verwendung von Wiederkäuerknochen für die Separatorenfleischgewinnung zu Grunde liegende Einschätzung des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses der Kommission vom 12.01.2001, in der die Praktikabilität der Unterscheidung zwischen Wirbelsäulenteilen und sonstigen Knochenfragmenten von Wiederkäuern (insbesondere Rindern) kritisch bewertet wird (Basis des zweiten Erwägungsgrundes und des Artikels 1 Nr. 2 der Entscheidung 2001/233/EG).

Diese Unterscheidung ist jedoch auch nicht möglich bei Knochenfragmenten von Wiederkäuern und Schweinen. Zudem ist auch die tierartbezogene Herkunftsdifferenzierung (Wiederkäuer/Schweine/Geflügel) der aus der maschinellen Entbeinung resultierenden Produkte (insbesondere bei Vermischung) ohne aufwändige Laboranalytik nicht möglich. Insofern greift die zurzeit verbotene Verwendung von Wiederkäuerknochen für die Herstellung von Separatorenfleisch, die dessen Verwendung bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen einschließt, zu kurz und ist bezüglich des Verwendungsverbots auf den Gesamtkomplex "Separatorenfleisch" auszuweiten. Das Verwendungsverbot unterstützt nicht nur die überwiegende Auffassung der sich zu diesem Sachverhalt äussernden Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch die verbandsseitige Position der Fleischerzeugnishersteller.

Insofern ist dieses Verbot einerseits ein klares Verbraucherschutzsignal, andererseits schließt es aber auch den Schutz der redlichen Hersteller ein.

In Verbindung mit der nach diesem Vorschlag vorgeschlagenen Einführung des Verbots der Verwendung von Gewebe des Zentralen Nervensystems ist bedeutsam, dass der weiter erlaubte Einsatz von Schweine- bzw. Geflügelseparatorenfleisch zwangsläufig zur Einbringung von Gewebe des Zentralen Nervensystems in Fleischerzeugnisse führt. Die bisherigen Nachweise solchen Gewebes in Fleischerzeugnissen sind mit relativer Sicherheit absolut überwiegend auf eine solche Separatorenfleischverwendung rückführbar.

B**3. Der federführende Agrarausschuss und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

"Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegte Verordnung den vor-
maligen Artikel 10 (Fleischverordnung), der mit Beschluss des Bundesrates

vom 20.12.2001 (BR-Drs. 953/01 (Beschluss)) mit einer Änderungsmaßgabe versehen worden war, nicht mehr enthält.

Die Ausklammerung dieses Artikels führt zur Beibehaltung der z. Z. gültigen Fassung der Fleischverordnung und verzögert das Wirksamwerden der vom Bundesrat gewollten Änderung.

Nach Ansicht der Bundesregierung war wohl die durch Beschluss des Bundesrates vorgesehene Änderung mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar und hätte eine Notifizierungspflicht der Vorschrift nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/34/EG begründet. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie die Änderung der Fleischverordnung im Sinne des Bundesratsbeschlusses in Form einer eigenständigen Verordnung der Kommission im Rahmen des für erforderlich erachteten Notifizierungsverfahrens vorlegen und danach dem Bundesrat erneut zuleiten werde.

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Notifizierung der im Sinne des Maßgabebeschlusses geänderten Verordnung bei der EU-Kommission nicht zeitnah zum Beschlussdatum erfolgt und insofern eine Verzögerung eingetreten ist, die dem Zeitrahmen eines abgeschlossenen Notifizierungsverfahrens in etwa entspricht.

Der Bundesrat legt Wert darauf, dass der Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens die vollständige Begründung des Maßgabebeschlusses seitens der Bundesregierung zur Kenntnis gegeben wird."